Fällen dem Auslieferungsbegehren eines andern Kantons zu ent= sprechen. Es besteht auch kein bundegrechtlicher Sat des Inhalts, baf bei Delikten, die nicht zu ben in Art. 2 bes Auslieferungs= gesetzes aufgezählten gehören, die Auslieferung nur stattfinden burfe, wenn ber requirierende Ranton Gegenrecht zusichere. Bielmehr ift dieses Gebiet interkantonaler Rechtshilfe ber freien Ent= schließung bezw. Vereinbarung der Kantone überlassen. Es braucht baher im vorliegenden Kalle nicht untersucht zu werden, ob die Delikte, wegen beren die Auslieferung von Bern nachgesucht wurde, sog. Auslieferungsbelitte seien ober nicht. Denn auch so= weit es sich nicht um solche Delikte handeln sollte, kann sich nach bem Gesagtem vom Standpunkte bes eidg. Auslieferungsrechts aus die Rekurrentin ber Auslieferung nicht widersetzen. Es ist ferner nicht Sache bes Bundesgerichts, die gegen die Rekurrentin erhobenen Anschuldigungen auf ihre materielle Begründetheit zu prüfen. Insofern als eine solche Brufung zur Beantwortung ber Auslieferungsfrage notwendig ift, steht fie bei ber Beborbe, die endgültig über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden hat. Die= fer fällt auch, soweit ihre Entschließung überhaupt eine freie ist. bie Würdigung der Frage anheim, ob die Auslieferung wegen ungenügender Garantien des Verfahrens des requirierenden Kantons zu verweigern sei, und wenn sie solchen Bedenken keine Rechnung trägt und die Auslieferung trotbem gewährt, fo kann fich hiergegen die auszuliefernde Person ebenfalls nicht beschweren. Der auf die Art. 1 und 2 des Auslieferungsgesetzes von 1852 sich stützende Rekurs der Johanna Elberskirchen muß somit abge= wiesen werden. (Val. die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Martinoni, Amtl. Samml., Bb. IV, S. 234; in Sachen Frei, ibid., Bb. V, S. 533, und in Sachen Schnieper, ebenda, Bb. XVII, S. 609). Die Rekurrentin beruft sich allerdings auch noch auf Art. 55 B.=B., d. h. auf die Garantie der Preffreiheit. Allein angenommen auch, es handle sich um ein Brefvergeben. so ist ohne weiteres klar, daß jene Garantie nur durch die Anhe= bung ber Strafverfolgung ober burch die Verurteilung von seiten bes requirierenden, nicht aber durch den Auslieferungsbeschluß bes requierierten Kantons verlett fein fann. Wenn schlieflich bemerkt wird, ber angefochtene Beschluß fei nicht motiviert, so wird bies

nicht zur Begründung des Begehrens auf Aufhebung der regiezungsrätlichen Schlußnahme verwendet, sondern nur zum Aussgangspunkt für das Gesuch, daß die Motivierung eingeholt und der Kekurentin mitgeteilt werde, was aber bei der Liquidität der Kekurssache in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als übersflüssig erscheint.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Rekurs wird abgewiesen.

## II. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

5. Urteil vom 1. Februar 1899 in Sachen Bernhard gegen Bezirksgerichtsausschuß Unterlandquart.

Unterlassung der Einvernahme eines zu Bevogtenden.

A. Erispin Bernhard, von Untervaz, ist im Frühjahr 1865 nach Amerika ausgewandert. In Thusis, wo er sich vor der Abreise aufgehalten hatte, ließ er eine Braut zurück, die im Herbst 1865 einen Knaben gebar. Dieser wurde gerichtlich dem Erispin Bernhard zugesprochen. Der Bater hat sich weder um die Mutter, die bald darauf starb, noch um das Kind jemals bekümmert. Der Knabe mußte von der Gemeinde unterstützt werden; er wanderte im Jahre 1888 ebensalls aus. Erispin Bernhard hat sich im Jahre 1868 in Amerika mit Anna Krättli verheiratet. Ungefähr im Jahre 1874 verließ er jedoch seine Frau und die aus der Ehe vorhandenen zwei Kinder und hat seither seine Angehörigen nichts mehr von sich wissen lassen. Seine Frau ist gestorben; die beiden Kinder scheinen in dürftigen Verhältnissen zu leben.

B. Im Jahre 1892 starb in Untervaz die Mutter des Erispin Bernhard. Ihr Nachlaß wurde von den anwesenden Kindern Johann Luzi, Maria Bernhard und Margreth Plattner geb. Bern=

hard behändigt, ohne daß auf den Bruder Erispin Rucklicht ge= nommen wurde. Als dann im Jahre 1897 auch die ledige Schwester Maria gestorben war, wurde dem Erispin Bernhard im Interesse seiner in Amerika lebenden Kinder ein curator absentis in der Person bes Johann Luzi Allemann beigeordnet. Dieser verlangte und erhielt die amtliche Inventarisation des Nachlasses der Maria Bernhard und die Rechtswohlthat bes Inventars. Er verlangte ferner von den Geschwistern Johann Lugi Bernhard und Margreth Plattner geb. Bernhard bas dem Erispin Bernhard von seiner Mutter angefallene Erbbetreffnis heraus. Beim Bermitt= lungsvorstand legte nun aber Johann Lugi Bernhard eine von Erispin Bernhard am 16. April 1898 in Alturas, Bezirk Moboc. Kalifornien, ausgestellte Bollmacht ein, wonach Johann Lugi gur Vertretung des Erispin Bernhard in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Die eura absentis wurde infolgebessen hinfällig. Dagegen stellte nunmehr die Vormundschaftsbehörde der V Dörfer, nachdem fie zuvor den Kleinen Rat des Kantons Graubunden um Rat gefragt hatte, geftütt auf § 100 Ziff. 3 und § 68 bes bund= nerischen Privatrechts ben Crispin Bernhard unterm 10. Juni 1898 unter definitive Bogtei. Eine von Johann Lugi Bernhard als Vertreter seines Bruders hiegegen erhobene Beschwerbe wurde bom Bezirksgerichtsausschuß Unterlandquart unterm 5. Oktober/12. November 1898 abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich ein staatsrechtlicher Resturs, den Johann Luzi Bernhard, als Bevollmächtigter seines Bruders, am 24. Dezember 1898 dem Bundesgericht eingereicht hat. Es wird darin ausgeführt: Es sei bei der Bevogtung des Crispin Bernhard § 110 des Privatrechts außer acht gelassen worden, wonach derselbe über das Begehren hätte einvernommen werden sollen. Diese Borschrift gestatte keine Ausnahme, es sei denn, daß Abwesende durch einen Stellvertreter einzuvernehmen wären. Vorliegend sei aber auch eine Einvernahme des Vertreters des Crispin Bernhard unterblieben. Und der Einwand, daß Johann Luzi Bernhard "quasi als Part" nur sehr bedingten Glauben verdiene, habe von der Beobachtung der Förmlichkeit nicht entbinden können. Es habe aber auch an einem materiellen Bevogtungsgrunde gesehlt; es seien willkürlicher Weise die Voraus-

fetungen von § 100 Ziff. I bes bündnerischen Privatrechts als vorhanden angenommen worden, worin eine Verletung des Art. 5 bes Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungssähigkeit liege. Endlich widerspreche die Bevogtung den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, wonach sich die Handlungsfähigkeit des Erispin Vernhard, der amerikanischer Vürger und in Amerika domiziliert sei, nach dortigen Nechten richte. Es wird deshalb beantragt, es sei der Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Unterlandquart vom 5. Oktober/12. November 1898 auszuheben und gleichzeitig die von der Vormundschaftsbehörde des Kreises der V Dörfer versügte Entmündigung des Erispin Vernhard als unzulässig zu erklären.

D. Die Vormundschaftsbehörde ber V Dörfer liek sich über ben formellen Beschwerbepunkt folgendermaßen vernehmen: Erispin Bernhard habe, weil landesabwesend, nicht persönlich einvernommen werden können. Sein Bruder habe aber beshalb nicht als Bertreter seiner Interessen anerkannt werden durfen, weil deffen eigene Interessen mit benjenigen bes Bertretenen follibiert batten. Derselbe befinde fich mit seiner Schwester seit 5 Jahren im widerrechtlichen Besitze des bem Erisvin Bernhard, bezw. seinen Kinbern gehörenden Erbanteils aus dem Nachlaffe feiner Mutter und habe trop amtlicher Aufforderung noch immer nicht daran gedacht, benselben ber zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Verwaltung herauszugeben. Es habe beshalb gerichtlich gegen Johann Luzi Bernhard und bessen Schwester vorgegangen werden muffen; und unter solchen Umständen wäre es geradezu lächerlich gewesen, wenn die Behörde handkehrum ben zur Rechenschaft gezogenen als Vertreter des gleichen Erispin Bernhard anerkannt hatte. Un= schließend hieran werden auch die materiellen Rekursgründe bestritten.

E. Der Bezirksgerichtsausschuß meint ebenfalls in seiner Vernehmlassung, es wäre zu viel, und mehr, als das Gesetz vorschreibt, verlangt, wenn unter den Umständen, wie sie hier vorliegen,
angenommen werden sollte, daß von der Einvernahme des Johann
Luzi Bernhard nicht habe Umgang genommen werden dürfen.
Auch materiell wird am angesochtenen Entscheide sestgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Die bundesgerichtliche Praxis betrachtet es als einen Ausfluß

bes verfassungsmäßigen Rechts auf rechtliches Gehör, daß eine volljährige Verson, der die Handlungsfähigkeit entzogen werden will, sofern dies nach der Lage der Dinge überhaupt möglich ift. darüber einvernommen werde. Im bündnerischen Recht ist zudem eine folche Einvernahme ausdrücklich durch das Gefetz vorgeschrie= ben, indem § 110 Abs. 3 des Privatrechts bestimmt, daß "voll= "jährige, bezw. mundige Versonen, wenn es nicht unbekannt Ab-"wesende oder Beisteskrante find, bevor die Bevormundung über "sie verhängt wird, darüber und wo möglich versönlich einver= "nommen werden sollen." Im vorliegenden Kalle war eine ver= fonliche Einvernahme des zu Bevogtenden, beffen Aufenthaltsort bei Einleitung bes Bevogtungsverfahrens bekannt und ber nicht geisteskrank war, möglich, sei es, bag er zu einer schriftlichen Vernehmlaffung eingeladen ober daß feine Abhörung auf diploma= tischem Wege erwirkt wurde. Man durfte die persönliche Einver= nahme um so weniger unterlassen, als man, was begreiflich erscheint, davon absehen zu sollen glaubte, ben von Erispin Bern= hard bestellten Vertreter über bas Bevogtungsbegehren anzuhören. Dadurch, daß die Einvernahme unterblieb, ist sonach einmal eine klare Vorschrift des kantonalen Rechts, sodann aber auch der bundesrechtliche Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ver= lest worden, und es ist beshalb die in Migachtung ber gesetzlichen Kormen und der verfassungsmäßigen Garantien des Rekurrierenden erlaffene Bevogtungsverfügung aufzuheben. Auf die weitern An= fechtungsgrunde braucht unter solchen Umständen nicht näher ein= getreten zu werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides des Bezirks-gerichtsausschusses Unterlandquart vom 5. Oktober 1898, die von der Bormundschaftsbehörde des Kreises der V Dörfer gegen den Rekurrenten Erispin Bernhard unterm 17. Dezember 1897 versfügte Bevogtung als ungültig erklärt.

## III. Beaufsichtigung des Versicherungswesens. Surveillance

des entreprises privées en matière d'assurance.

- 6. Urteil vom 1. März 1899 in Sachen Oberrheinische-Bersicherungsgesellschaft gegen Kern.
- Art. 13 des cit. B.-G. Die in den Policen der Versicherungsgesellschaften vorgesehene Schiedsgerichtsklausel verstösst nicht gegen diesen Artikel. Gerichtsstandsfrage. Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 189, Unterabsatz zu Abs. 2, Org.-G.

A. Unterm 22. Juli 1896 schloß die Oberrheinische Bersiches rungsgesellschaft mit Eduard Kern, Bildhauer in Baben, einen Unfallversicherungsvertrag ab, wonach dieser für den Kall der Anvalidität bis auf 30,000 Fr. und für denjenigen vorüber= gehender Erwerbsunfähigkeit bis auf 10 Fr. per Tag versichert wurde. § 13 der Police lautet: "Über die Frage, ob der Tod "oder die Invalidität und resp. in welchem Grade letztere, soweit "diefer Grad nach den Bestimmungen des § 12 b nicht von selbst "festgestellt ist, ebenso darüber, in welchem Grade und auf welche "Zeit die Erwerbsunfähigkeit mahrend ber Rurzeit als birekte-"Kolge bes Unfalles zu entschäbigen ift, über den Grad ber Ge= "brauchsfähigkeit nur teilweise verlorener, verstümmelter ober ge= "lähmter Gliedmaßen, resp. Organe, ferner über die Frage, ob "und in welchem Grade der Renten=Empfänger später wieder er= "werbsfähig geworden ist, entscheidet die Direktion der Gesellschaft "auf Grund ärztlicher Begutachtung, findet sich ber Bersicherte "resp. bessen Rechtsnachfolger hierdurch beschwert, so muffen sie "innerhalb vier Wochen, nachdem ihnen diese Entscheidung mitge= "teilt worden ist, ihre Gegengrunde ber Gesellschaft mitteilen, und "wenn bennoch eine Einigung nicht zu erzielen, in gleicher Frist "nach der ablehnenden Erklärung der Gesellschaft, eine weitere-"Entscheidung burch eine besondere Kommission beantragen, widri= "genfalls der Verzicht des Versicherten resp. der Nechtsnachfolger